

27. September 2022

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Inhalt

1. Präambel.....	1	13. Datenschutz, Profiling und Marketing .....	7
2. Zweck und Anwendungsbereich .....	1	14. Outsourcing und Vertraulichkeit.....	8
3. Berechtigung und Vertretung.....	2	15. Risikoaufklärung.....	8
4. Kommunikationskanäle .....	2	16. Haftung und Schadloshaltung .....	8
5. Informations- und Mitwirkungspflicht des Kunden .	2	17. Rechtskonformität .....	9
6. Ausführung von Handelsaufträgen und die Erbringung von Dienstleistungen .....	3	18. Pfandrecht und Verrechnung.....	9
7. Gebühren und Auslagen .....	4	19. Crypto Asset Events .....	9
8. Zuwendungen von bzw. an Dritte(n) .....	5	20. Travel Rule.....	10
9. Verwahrung und Schutz von Crypto Assets.....	5	21. US-Personen.....	10
10. Ausfallgarantie und Ausnahmen .....	6	22. Änderungen.....	10
11. Annahme und Rückgabe von Vermögenswerten.....	6	23. Vertragsdauer und -beendigung.....	10
12. Einstellung von Dienstleistungen und der Unterstützung von Vermögenswerten und Wallet-Adressen .....	7	24. Sonstige Bestimmungen .....	11
		25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	11
		26. Annahme und Inkrafttreten .....	11

## 1. Präambel

- 1.1. Bitcoin Suisse AG ("**BTCS**") ist eine nach schweizerischem Recht gegründete Aktiengesellschaft, die ordnungsgemäss im Handelsregister unter der Nummer CHE-472.481.853 eingetragen ist und ihren Sitz in 6300 Zug, Grafenauweg 12, hat.
- 1.2. BTCS erbringt Dienstleistungen im Bereich der Crypto Assets, d.h. digitaler Vermögenswerte, die auf einer Blockchain oder einem anderen verschlüsselungsbasierten verteilten Register ausgegeben und übertragen werden ("**Crypto Asset[s]**").
- 1.3. BTCS ist Mitglied der Selbstregulierungsorganisation (SRO) "Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen" (VQF), die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**") anerkannt wurde.

## 2. Zweck und Anwendungsbereich

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und BTCS ("**Geschäftsbeziehung**") und gelten vorbehaltlich von Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und BTCS.
- 2.2. Als Kunde gelten sowohl juristische Personen, Personengesellschaften als auch volljährige natürliche Personen, die rechtswirksam eine Geschäftsbeziehung mit BTCS eröffnet haben ("**Kunde[n]**"<sup>1</sup>).
- 2.3. BTCS erbringt für den Kunden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Crypto Assets, insbesondere Dienstleistungen in den Bereichen der Verwahrung, des Brokerage, des Staking und der Darlehensvergabe ("**Dienstleistung[en]**"). Die Dienstleistungen werden entweder in Sondervereinbarungen mit dem Kunden und/oder in den AGB definiert.

<sup>1</sup> Aus Gründen besserer Verständlichkeit wird ausschliesslich die Schreibweise für ein Geschlecht verwendet, wobei alle Geschlechter umfasst werden.

### 3. Berechtigung und Vertretung

- 3.1. Nur der Kunde und der durch Unterschrift identifizierte Vertreter sind berechtigt, BTCS rechtsverbindliche Weisungen zu erteilen.
- 3.2. Der Kunde teilt die für ihn handlungsbevollmächtigten Vertreter ("**Vertreter**") schriftlich auf einem von BTCS zur Verfügung gestellten Formular mit.
- 3.3. Die Vertreter gelten so lange als berechtigte Vertreter des Kunden, bis BTCS eine gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden erhält.
- 3.4. Das Vertretungsmacht des Vertreters bleibt auch im Falle des Todes, der Insolvenz oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden oder des Vertreters bestehen, auch wenn diese oder ähnliche Informationen in einem amtlichen Register veröffentlicht oder anderweitig öffentlich bekannt gegeben werden.
- 3.5. Der Kunde stellt sicher, dass die Vertreter die AGB und alle Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und BTCS anerkennen und jederzeit einhalten.

### 4. Kommunikationskanäle

- 4.1. BTCS kann alle Kommunikationskanäle nutzen, um dem Kunden Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Geschäftsbeziehung relevant oder nützlich sind, insbesondere die Web- und Mobilanwendungen von BTCS ("**BTCS-Online-Tools**") sowie unverschlüsselte Kommunikationskanäle, einschliesslich E-Mail. BTCS wendet die erforderliche Sorgfalt an und ergreift die üblichen Massnahmen, um betrügerische Aktivitäten in ihrem Wirkungsbereich zu erkennen und zu verhindern.
- 4.2. Mitteilungen von BTCS über jegliche Kommunikationskanäle gelten als zugestellt, wenn sie von BTCS an eine der vom Kunden angegebenen Kontaktdaten übermittelt wurden und, soweit gesetzlich erforderlich, in den Machtbereich des Kunden gelangt sind. BTCS ist ferner berechtigt, dem Kunden rechtlich relevante Informationen und Dokumente durch Veröffentlichung auf der Website von BTCS, in den BTCS-Online-Tools oder über andere Kommunikationskanäle zur Verfügung zu stellen. Solche Informationen und Dokumente können insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, Kontoauszüge, Benachrichtigungen und Änderungen der AGB oder andere Vereinbarungen zwischen dem Kunden und BTCS umfassen.

- 4.3. Die Nutzung der BTCS-Online-Tools und sonstiger Kommunikationswege, insbesondere unverschlüsselter Kommunikationswege, ist mit verschiedenen Risiken verbunden, die zu Schäden beim Kunden führen können. Zu diesen Risiken gehören unter anderem das Risiko von Übertragungsfehlern, Veränderungen oder Vervielfältigungen durch unbefugte Dritte, das Risiko des Abfangens oder der Manipulation von Inhalten und das Risiko der Einschleusung von Schadsoftware (Malware) durch unbefugte Dritte. Durch die Nutzung dieser Kommunikationskanäle akzeptiert der Kunde diese Risiken und erklärt sich bereit, alle daraus resultierenden Verluste oder Schäden zu tragen.

### 5. Informations- und Mitwirkungspflicht des Kunden

- 5.1. BTCS ist berechtigt, vom Kunden oder Vertreter jede Art von Informationen oder Unterlagen anzufordern, die für die Geschäftsbeziehung oder die Erbringung der Dienstleistungen notwendig oder nützlich sind. Zu diesen Informationen und Unterlagen gehören unter anderem Angaben zur Person, zur Staatsangehörigkeit, zum (Steuer-)Wohnsitz und zu den Bankverbindungen des Kunden. **Sie können ferner Informationen und Unterlagen über den bzw. die wirtschaftlich Berechtigten oder den bzw. die Kontrollinhaber gemäss Definition in den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sowie alle Informationen umfassen, die für die Feststellung einer möglichen Ausnahme von der Deckung durch die Ausfallgarantie gemäss Ziffer 10 relevant sind.**
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, BTCS unverzüglich und schriftlich zu informieren, wenn Informationen oder Unterlagen, die für die Geschäftsbeziehung oder die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich oder nützlich sind, unrichtig sind oder sich geändert haben.
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, zu kooperieren und aktuelle Kontaktinformationen bereitzustellen, um nachrichtenlose Vermögen zu vermeiden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Kunde, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um einen Kontaktverlust zu vermeiden. BTCS kann dem Kunden alle Bemühungen und Aufwendungen in Rechnung stellen, die zur (Wieder-)Herstellung des Kontakts mit dem Kunden erforderlich sind. Bei fortgesetzter Nichtnutzung des Kundenkontos behält sich BTCS das Recht vor, den Zugang zu den BTCS-Online-Tools zu deaktivieren.

- 5.4. Der Kunde soll sicherstellen, dass BTCS ein Ereignis wie Konkurs, Geschäftsunfähigkeit, Tod oder die Erklärung des mutmasslichen Todes des Kunden unverzüglich mitgeteilt wird. Jeder Schaden, der sich aus einem solchen Ereignis und der unterlassenen Information von BTCS ergibt, geht zu Lasten des Kunden.
- 5.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Auszüge über das Konto und die Deckung der Ausfallgarantie seines Vermögens regelmässig, mindestens einmal im Monat, zu überprüfen. Allfällige Beanstandungen dieser Auszüge müssen unverzüglich, spätestens jedoch dreissig (30) Kalendertage nach deren Erhalt, schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls gelten sie als genehmigt.
- 5.6. **Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mitteilung einer Beanstandung, so gilt dies als Verletzung seiner Pflichten, einschliesslich seiner Schadensminderungspflicht, und der Kunde trägt die daraus entstehenden Schäden selbst.**
- 5.7. Ergeben sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes Zweifelsfälle, wie z.B. ungewöhnliche Fehler, unerwartetes Systemverhalten, Unregelmässigkeiten oder ähnliche Umstände, die den Verdacht eines ungewöhnlichen oder kriminellen Verhaltens begründen können, ist der Kunde verpflichtet, BTCS unverzüglich zu informieren.
- 5.8. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass unbefugte Dritte auf die Dienstleistungen zugreifen können.
- 5.9. Der Kunde ist verpflichtet, alle angemessenen Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die BTCS-Online-Tools und alle für die Kommunikation mit BTCS genutzten Kommunikationskanäle mit der gebotenen Sorgfalt zu treffen und aufrechtzuerhalten. Der Kunde stellt sicher, dass die neueste Version der Mobilanwendung von BTCS verwendet wird. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet seine eigene informationstechnische Infrastruktur, insbesondere seine Geräte, Software und Netzwerke, gegen elektronische Angriffe und unbefugte Nutzung zu schützen.
- 6. Ausführung von Handelsaufträgen und die Erbringung von Dienstleistungen**
- 6.1. Der Kunde kann BTCS anweisen, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Crypto Assets oder Fiat-Währungen zu erteilen und auszuführen ("**Handelsauftrag/Handelsaufträge**").
- 6.2. Bei der Ausführung von Handelsaufträgen für den Kunden handelt BTCS entweder in eigenem Namen auf Rechnung und Risiko des Kunden ("**Agency Basis**") oder in eigenem Namen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko ("**Principal Basis**"). Es liegt im alleinigen Ermessen von BTCS, ob sie auf der Agency Basis oder der Principal Basis handelt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Handelsaufträge, die von BTCS auf der Agency Basis ausgeführt werden, auch den Bestimmungen der jeweiligen Handelsplattformen oder anderer Handelssysteme unterliegen können.
- 6.3. **BTCS nimmt Handelsaufträge für den Kunden an und übermittelt diese und/oder führt sie auf einer reinen Ausführungs- bzw. Übermittlungsbasis aus (execution-only). Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass keine Kommunikation zwischen BTCS und dem Kunden eine Anlageberatung in Bezug auf Crypto Assets oder Investitionen darin darstellt und dass BTCS weder die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden noch seine finanzielle Situation oder seine Anlageziele beurteilt hat.**
- 6.4. BTCS führt die Handelsaufträge in Übereinstimmung mit ihren internen Standards zur bestmöglichen Ausführung und der vertraglichen Sorgfaltpflicht aus (*best execution*).
- 6.5. BTCS ist bestrebt, die Dienstleistungen zu erbringen und die Handelsaufträge innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu bearbeiten und auszuführen. Der Kunde erkennt jedoch an und akzeptiert, dass es aus verschiedenen Gründen zu Verzögerungen kommen kann, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Überprüfung von Ausführungsanforderungen, die Klärung der Herkunft von Vermögenswerten, die Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften oder aus technischen und betrieblichen Gründen.
- 6.6. Handelsaufträge werden grundsätzlich über die BTCS-Online-Tools angenommen und bearbeitet. BTCS ist nicht verpflichtet, telefonisch, per Fax oder auf anderem elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) erteilte Handelsaufträge auszuführen. Handelsaufträge gelten als erteilt, sobald sie von BTCS per E-Mail bestätigt worden sind. Ausserhalb der BTCS-Online-Tools erteilte Handelsaufträge werden nur dann ausgeführt, wenn BTCS diese nach eigenem Ermessen ausdrücklich annimmt.
- 6.7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Dienstleistungen, insbesondere die ausserhalb der BTCS-Online-Tools erteilten Handelsaufträge, den BTCS-Öffnungszeiten unterliegen. Handelsaufträge, die nach der jeweiligen Annahmeschlusszeit eingereicht werden, werden in der Regel erst am nächsten Geschäftstag ausgeführt.

- 6.8. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Dienstleistungen in Bezug auf Fiat-Währungen von den Betriebszeiten und anderen betrieblichen Einschränkungen der Banken und von anderen vom Kunden oder von BTCS einbezogenen Dritten abhängen können.
- 6.9. Der Kunde anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass Handelsaufträge aufgrund von Marktbedingungen und technischen Umständen nicht ausgeführt werden können, wie z.B., jedoch nicht ausschliesslich, technische Probleme mit Internetdienstleistern oder anderen Informationstechnologie-Infrastrukturen, Crypto Asset Events, fehlende Liquidität oder Nichtverfügbarkeit von Handelsplattformen und anderer Handelssysteme oder andere Situationen, die ausserhalb der Kontrolle von BTCS liegen.
- 6.10. BTCS hat das Recht, die Erbringung der Dienstleistungen nach eigenem Ermessen zu unterbrechen, einzuschränken oder einzustellen. Gründe für solche Unterbrüche, Einschränkungen oder Einstellungen können unter anderem, jedoch nicht ausschliesslich, sein: technische oder operative Gründe, Crypto Asset Events, oder die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften (z.B. Sanktionen, Embargos, Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), Selbstregulierungsstandards, Geschäfts- oder Handelspraktiken, vertragliche Verpflichtungen von BTCS oder interne Standards von BTCS. Unterbrüche, Einschränkungen und Einstellungen können unter anderem zur Kündigung oder Sperrung von Konten oder Vermögenswerten oder zur Weigerung der Annahme von Vermögenswerten von Kunden führen.
- 6.11. Handelsaufträge können nicht ausgeführt werden, wenn sie nicht vollständig durch den Kunden finanziert wurden. In solchen Fällen ist BTCS berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen den Handelsauftrag dennoch auszuführen, die Konten des Kunden mit den erforderlichen Beträgen zu belasten und dadurch einen negativen Saldo (Überziehung) auf dem Konto des Kunden zu erzeugen. **Der Kunde ermächtigt BTCS hiermit, die jeweils geltenden Zinssätze für solche Überziehungssalden zu berechnen.** Der Kunde verpflichtet sich ferner, Überziehungssalden innerhalb von drei (3) Werktagen zurückzuzahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. BTCS behält sich ausdrücklich das Recht vor, Forderungen gemäss Ziffer 18 zu verrechnen.
- 6.12. BTCS haftet nicht, wenn ein vom Kunden übermittelter Handelsauftrag ungenau oder unvollständig ist oder nicht bei BTCS eingegangen ist. In diesem Fall kann BTCS den Handelsauftrag auf der Grundlage der tatsächlich vom Kunden erhaltenen Anweisungen ausführen. BTCS kann nach eigenem Ermessen ungenaue oder unvollständige Handelsaufträge korrigieren, wenn dies für die Ausführung angemessen erscheint. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, fehlerhafte Zahlungen oder Übertragungen von Vermögenswerten innerhalb von drei (3) Werktagen an BTCS zurückzuerstatten.
- 6.13. Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, ist die Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF).

## 7. Gebühren und Auslagen

- 7.1. Der Kunde ermächtigt BTCS hiermit, die vereinbarten Gebühren, Spesen, Zinsen, Kosten, Provisionen, Ermessenszuschläge oder jede andere Art von Gebühren bei Fälligkeit von seinem Konto abzubuchen und seinem Konto zur Korrektur von Gebühren oder aus anderen Gründen gutzuschreiben. Eventuell anfallende Steuern werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.2. Die anwendbaren Beträge werden in den BTCS-Online-Tools oder in Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und BTCS festgelegt und dem Kunden mitgeteilt.
- 7.3. **BTCS behält sich das Recht vor, die Höhe und den Umfang der Gebühren und Auslagen jederzeit und ohne Angabe von Gründen einseitig anzupassen,** insbesondere aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen oder von BTCS in Rechnung gestellten Gebühren Dritter. Solche Änderungen werden mit der Veröffentlichung auf der Website von BTCS, der Mitteilung in den BTCS-Online-Tools oder der Mitteilung an den Kunden über andere Kommunikationskanäle wirksam.
- 7.4. BTCS ist berechtigt, dem Kunden besondere Aufwendungen in Rechnung zu stellen, die durch den Kunden verursacht wurden, insbesondere infolge von Insolvenz- oder Konkursverfahren, der Durchsetzung von Sicherungsrechten oder gerichtlichen Verfahren gegen den Kunden, Crypto Asset Events oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde Crypto Assets oder andere Vermögenswerte, einschliesslich Fiat-Währungen, versehentlich auf ein von BTCS nicht unterstütztes oder auf ein falsches Blockchain-Protokoll oder mit unvollständigen Informationen an BTCS überträgt.

## 8. Zuwendungen von bzw. an Dritte(n)

- 8.1. BTCS kann im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung oder der Erbringung der Dienstleistungen Zuwendungen monetärer oder nicht-monetärer Art von Dritten erhalten und Dritten solche Zuwendungen gewähren, insbesondere für die Vermittlung von Kunden zu BTCS ("Zuwendungen").
- 8.2. BTCS wird den Kunden in geeigneter Weise oder durch Sondervereinbarungen über die jeweilige Bandbreite und die Berechnungsmethode solcher Zuwendungen informieren. Die tatsächliche Höhe und die zugrunde liegenden Berechnungsmethoden können in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren.
- 8.3. Der Kunde anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass der Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen zu Interessenkonflikten bei BTCS führen können. BTCS wird alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um Nachteile für den Kunden, die sich aus einem möglichen Interessenkonflikt ergeben, zu verhindern oder zu mildern.
- 8.4. Soweit Zuwendungen einer gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtung zur Weitergabe an den Kunden unterliegen, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf solche Rechte und anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass BTCS die Zuwendungen ganz oder teilweise als zusätzliche Vergütung für die dem Kunden erbrachten Leistungen einbehalten darf, unabhängig davon, ob die Zuwendungen von Gruppengesellschaften von BTCS oder von unabhängigen Dritten gewährt werden.

## 9. Verwahrung und Schutz von Crypto Assets

- 9.1. BTCS nimmt entgegen und/oder hält Crypto Assets von Kunden entweder:
  - in **Verwahrung**, wobei sich BTCS verpflichtet, diese Crypto Assets in Art und Anzahl jederzeit für den Kunden bereitzuhalten und dem Kunden auf kundenspezifischen Adressen individuell zuzuordnen ("**Einzelverwahrung**"); oder
  - als **Forderung**, wobei BTCS dem Kunden die jeweilige Art und Anzahl der Crypto Assets schuldet, ohne dass eine Verpflichtung hinsichtlich der Art der Aufbewahrung der Crypto Assets besteht ("**Sammelverwahrung**").
- 9.2. BTCS hat das Recht, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, alle oder einen Teil der für den Kunden in Sammelverwahrung gehaltenen Crypto Assets jederzeit in die Einzelverwahrung zu verschieben. **BTCS verschiebt die für den Kunden in Einzelverwahrung gehaltenen Crypto Assets nicht in die Sammelverwahrung, es sei denn, der Kunde hat einer solchen Verschiebung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt.**

- 9.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass **BTCS Crypto Assets im Rahmen einer Anweisung des Kunden von der Einzelverwahrung in die Sammelverwahrung verschieben kann, insbesondere in folgenden Fällen:**
  - wenn der Kunde **einen Handelsauftrag erteilt**; in diesem Fall können die Crypto Assets zum Zweck der Ausführung des Auftrags in die Sammelverwahrung verschoben werden;
  - wenn der Kunde **eine Auszahlung** von Crypto Assets von BTCS **beantragt**; in diesem Fall können die Crypto Assets zum Zweck der Bearbeitung der Auszahlung in die Sammelverwahrung verschoben werden; oder
  - wenn der Kunde **an einem Crypto Asset Event** gemäss Ziffer 19 **teilnimmt**; in diesem Fall können die Crypto Assets in die Sammelverwahrung verschoben werden, um die aus dem Crypto Asset Event stammenden Crypto Assets verfügbar zu machen und/oder zu veräussern.
- 9.4. **BTCS kann Crypto Assets in Sammelverwahrung halten, die aus der Ausführung eines Handelsauftrags resultieren**, z.B. wenn Crypto Assets gegeneinander getauscht werden, **oder bei jeder anderen Anweisung des Kunden, die dazu führt, dass der Kunde Crypto Assets erhält**, wie z.B. die Teilnahme an einem Crypto Asset Event, **unabhängig davon, ob die Crypto Assets, die für den Kunden veräussert oder verwahrt werden, ursprünglich in Einzel- oder Sammelverwahrung gehalten wurden**. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Crypto Assets, die in Sammelverwahrung gehalten werden, ab dem Zeitpunkt der Sammelverwahrung von der Ausfallgarantie gemäss Ziffer 9.5 gedeckt sind.
- 9.5. Im Falle der Eröffnung eines Konkursverfahrens (*Konkurseröffnung*) gegen BTCS sind die Crypto Assets des Kunden gesichert:
  - bei **Einzelverwahrung** durch den Anspruch des Kunden gegen die Konkursmasse von BTCS auf Herausgabe der betreffenden Crypto Assets auf der Grundlage des schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes; und
  - bei **Sammelverwahrung** durch eine Ausfallgarantie, welche die Ansprüche des Kunden gegenüber BTCS gemäss Ziffer 10 und vorbehaltlich der dort genannten Ausnahmen abdeckt. Diese Ansprüche werden in Schweizer Franken umgerechnet und denominated. Der Kunde hat das Recht, solche Ansprüche gegenüber dem Aussteller der Ausfallgarantie geltend zu machen, indem er eine Zahlungsaufforderung an den Aussteller stellt. Das entsprechende Aufforderungsformular ist in den BTCS-Online-Tools verfügbar.

**Für Ausgenommene Kunden nach Ziffer 10.2 ist insbesondere Ziffer 10.4 anwendbar.**



## 10. Ausfallgarantie und Ausnahmen

- 10.1. Für die Entgegennahme von Fiat-Währungen und sammelverwahrten Crypto Assets hat BTCS eine Ausfallgarantie einer Bank gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe f der schweizerischen Bankenverordnung vereinbart. Diese Ausfallgarantie deckt alle Vermögenswerte ab, die als Publikumseinlagen im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes und der schweizerischen Bankenverordnung gelten würden. Der Kunde kann in den BTCS-Online-Tools eine Aufstellung herunterladen, aus der hervorgeht, welche seiner Vermögenswerte durch die Ausfallgarantie gedeckt sind.
- 10.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass BTCS bestimmte Kunden aufgrund einer BTCS-internen Einstufung als ausgenommene Kunden gemäss Artikel 5 Absatz 2 der schweizerischen Bankenverordnung von der Deckung durch die Ausfallgarantie ausschliessen kann. Dies kann insbesondere die folgende Gruppe von Kunden betreffen: (i) prudenziell beaufschlagte Finanzintermediäre, (ii) qualifizierte Aktionäre von BTCS und mit diesen wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen, (iii) institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie und (iv) aktive und pensionierte Mitarbeiter von BTCS ("**Ausgenommene Kunden**").
- 10.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Ausnahmen gemäss Artikel 5 Absatz 3 der schweizerischen Bankenverordnung auch auf bestimmte Vermögenswerte des Kunden Anwendung finden können. Zu solchen Vermögenswerten können insbesondere Vermögenswerte gehören, die BTCS als Sicherheitsleistung übertragen wurden, sowie Vermögenswerte, die ausschliesslich zur Abwicklung von Kundentransaktionen oder zur Weiterleitung von Kundenvermögen im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden ("**Ausgenommene Vermögenswerte**").
- 10.4. **Ausgenommene Kunden, die Crypto Assets in Sammelverwahrung und/oder Guthaben in Fiat-Währung bei BTCS halten, sowie Kunden, die bei BTCS Ausgenommene Vermögenswerte halten, erkennen an und erklären sich damit einverstanden, dass ihre Vermögenswerte nicht durch die Ausfallgarantie gemäss Ziffer 9.5 abgedeckt sind und im Gegensatz dazu bei einer Konkursöffnung einen Teil der Konkursmasse von BTCS bilden würden.**

## 11. Annahme und Rückgabe von Vermögenswerten

- 11.1. BTCS behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Annahme von Vermögenswerten von Kunden und Dritten ("**Absender**") zu verweigern, wenn die Übertragung der Vermögenswerte nicht in Übereinstimmung mit den AGB, insbesondere mit diesem Ziffer 11, erfolgt ist.
- 11.2. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Vermögenswerte, die aus Übertragungen stammen, welche nicht mit diesem Ziffer 11 übereinstimmen, nicht durch die Ausfallgarantie gedeckt sind und jederzeit an den Absender zurückübertragen werden können.**
- 11.3. Übertragungen, die nicht in Übereinstimmung mit den AGB, insbesondere mit diesem Ziffer 11, erfolgen, stellen ein gesondertes Angebot des Absenders zum Abschluss eines Vertrages mit BTCS dar und sind daher nicht von einer gegebenenfalls bestehenden Geschäftsbeziehung gedeckt. In diesen Fällen schuldet BTCS dem Absender vertraglich nicht die Rückgabe von Vermögenswerten. Es steht BTCS frei, das Angebot anzunehmen, und keine Handlung von BTCS im Zusammenhang mit den betreffenden Vermögenswerten, einschliesslich der Weiterleitung der Vermögenswerte in die Einzelverwahrung, ist als eine solche Annahme auszulegen, sofern dem Absender nichts anderes mitgeteilt wird.
- 11.4. **Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, Übertragungen an BTCS in Fiat-Währungen und/oder Crypto Assets, die den Gegenwert von CHF 250'000 übersteigen, nur nach entsprechender Benachrichtigung an BTCS und mindestens einen (1) Werktag im Voraus gemäss den BTCS-Öffnungszeiten und nach Erhalt der Bestätigung der Übertragungsdetails durch BTCS (d.h. Art des Vermögenswerts, Betrag, Zeitpunkt der Übertragung) zu veranlassen.**
- 11.5. Wenn der Kunde beabsichtigt, Crypto Assets an BTCS zu übertragen, darf er nur Wallet-Adressen verwenden, von denen ihm mitgeteilt wurde, dass sie aktiv sind und von BTCS unterhalten werden. **Solche Wallet-Adressen dürfen nur einmalig verwendet werden, sofern mit BTCS nichts anderes vereinbart wurde.** Der Kunde darf solche Wallet-Adressen zu keiner Zeit an Dritte weitergeben. Überträgt der Kunde Crypto Assets auf Wallet-Adressen, die dem Kunden nicht mitgeteilt wurden oder die dem Kunden als nicht mehr aktiv mitgeteilt wurden, gelten solche Übertragungen als unangekündigte Übertragungen durch einen aus Sicht von BTCS unbekanntem Dritten. In solchen Fällen hat der Kunde keinen vertraglichen Anspruch gegen BTCS auf die Rückübertragung solcher Crypto Assets.

- 11.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass BTCS nach eigenem Ermessen die Einzahlung oder Auszahlung bestimmter Crypto Assets nicht unterstützen kann, insbesondere aus technischen, betrieblichen, rechtlichen oder regulatorischen Gründen.
- 11.7. Wenn der Kunde Crypto Assets irrtümlich auf dem falschen Blockchain-Protokoll oder mit unvollständigen Informationen über den Kunden an BTCS überträgt, hat BTCS das Recht, aber nicht die Pflicht, Massnahmen im Namen des Kunden zu ergreifen. Es liegt im alleinigen Ermessen von BTCS, solche Crypto Assets nicht verfügbar zu machen oder deren Gegenwert in Fiat-Währungen auszu zahlen, sei es aus technischen, betrieblichen oder kommerziellen Gründen.
- 11.8. BTCS hat das Recht, Vermögenswerte in Fiat-Währung jederzeit auf das Bankkonto des Kunden zurückzuüberweisen.
- ## 12. Einstellung von Dienstleistungen und der Unterstützung von Vermögenswerten und Wallet-Adressen
- 12.1. BTCS kann die Dienstleistungen jederzeit ganz oder teilweise einstellen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, das Angebot an Produkten und Vermögenswerten, die den Kunden zur Verfügung stehen, einschliesslich Crypto Assets und Fiat-Währungen oder anderen Vermögenswerten, oder die Nutzung von Wallet-Adressen, die den Kunden mitgeteilt wurden.
- 12.2. In solchen Fällen kann BTCS alle Vermögenswerte in Fiat-Währungen umwandeln und die verbleibenden Vermögenswerte auf das Bankkonto des Kunden zurücküberweisen.
- 12.3. BTCS kann entscheiden, welche Crypto Assets als Dienstleistung unterstützt und angeboten werden. Wenn BTCS beschliesst, bestimmte Crypto Assets nicht mehr anzubieten, ist der Kunde verpflichtet, BTCS eine Whitelisted-Wallet-Adresse gemäss Ziffer 20 zur Verfügung zu stellen, damit BTCS alle verbleibenden Crypto Assets an den Kunden übertragen kann. **Sollte der Kunde innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen keine Whitelisted-Wallet-Adresse zur Verfügung stellen, akzeptiert der Kunde, dass BTCS diese Crypto Assets in Fiat-Währungen umwandeln darf.**
- 12.4. BTCS kann die Dienstleistungen für Wallet-Adressen, die dem Kunden mitgeteilt wurden, einstellen. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass eingestellte Wallet-Adressen nach einer bestimmten Zeit von BTCS möglicherweise nicht mehr unterstützt und überwacht werden.** BTCS ist nicht verpflichtet, die Crypto Assets zurück zu übertragen, falls der Kunde eingestellte Wallet-Adressen weiterhin verwendet.
- 12.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass BTCS jederzeit Guthaben in Crypto Assets unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts, was als "Crypto Asset Dust" bezeichnet wird, in Fiat-Währung umwandeln kann. Dieser Schwellenwert darf nicht höher als der Gegenwert von CHF 1.00 sein, sofern dem Kunden nichts anderes mitgeteilt wird. Für den Fall, dass der Wert der Guthaben in Crypto Assets zu niedrig ist, um in Fiat-Währung umgewandelt werden zu können, erkennt der Kunde an und erklärt sich damit einverstanden, auf jegliche Ansprüche gegen BTCS zu verzichten, die sich aus solchen Guthaben ergeben.
- ## 13. Datenschutz, Profiling und Marketing
- 13.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass BTCS Informationen erhebt, speichert, nutzt oder anderweitig verarbeitet. Personendaten sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person oder eine juristische Person nach Schweizer Recht beziehen, wie z.B. Name, Kontaktdaten, Kontonummer, wirtschaftlich Berechtigter und Kontrollinhaber ("**Personendaten**").
- 13.2. Wenn BTCS Personendaten verarbeitet, ergreift sie geeignete Massnahmen, um die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften zu gewährleisten. Die bei der Verarbeitung von Personendaten angewandten Grundsätze sind in der **Datenschutzrichtlinie** dargelegt, die einen integralen Bestandteil dieser AGB darstellt. Die aktuelle Fassung der Datenschutzrichtlinie ist auf der Website von BTCS abrufbar [www.bitcoin-suisse.com/legal](http://www.bitcoin-suisse.com/legal).
- 13.3. BTCS kann verpflichtet sein, Daten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschliesslich Daten, die den Kunden identifizieren oder seine Identifizierung ermöglichen ("**Kundendaten**") an Dritte weiterzugeben, unter anderem, jedoch nicht ausschliesslich, an Banken und Zahlungssysteme, die an der Ausführung von Zahlungen beteiligt sind, oder an Unternehmen der BTCS-Gruppe. Dazu gehören insbesondere der Name, die Adresse und die Kontonummer bzw. die internationale Kontonummer ("IBAN") des Kunden sowie die Unterlagen zur Kundenidentifizierung (Know-Your-Customer "KYC") und zur Herkunft der Vermögenswerte. **Mit der Antragstellung auf Nutzung und/oder Nutzung der Dienstleistungen ermächtigt der Kunde BTCS, die betreffenden Daten des Kunden sowie alle damit zusammenhängenden Informationen bei Bedarf an Dritte, einschliesslich Behörden und Gruppengesellschaften, weiterzugeben, um regulatorische oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen, behördlichen Anforderungen nachzukommen oder die berechtigten Interessen von BTCS zu wahren.**

- 13.4. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass BTCS sämtliche Kommunikation ohne ausdrückliche vorherige Ankündigung aufzeichnen, verarbeiten, speichern, kombinieren und analysieren darf. Der Kunde erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass solche Aufzeichnungen als Beweismittel in einem Verfahren im Zusammenhang mit einem strittigen Auftrag oder einer strittigen Transaktion und zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen vorgelegt werden können.
- 13.5. In Bezug auf die von BTCS angebotenen Dienstleistungen willigt der Kunde hiermit ein, dass BTCS Kundendaten zum Zweck der Erstellung von Profilen verarbeiten und den Kunden zu Werbe- und Marketingzwecken kontaktieren darf.
- ## 14. Outsourcing und Vertraulichkeit
- 14.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass BTCS Geschäftstätigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen ganz oder teilweise an Gruppengesellschaften oder Dritte in oder ausserhalb der Schweiz ("**Outsourcing-Partner**") unter Einhaltung der geltenden Gesetze auslagern kann. Solche Outsourcing-Partner können ihrerseits andere Dritte einbeziehen.
- 14.2. Das Outsourcing kann die Übermittlung von Kundendaten sowie andere Daten an die entsprechenden Outsourcing-Partner und an von diesen beigezogene Dritte erfordern. Geltende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gelten gleichermaßen für Outsourcing-Partner und Dritte.
- ## 15. Risikoaufklärung
- 15.1. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass Crypto Assets sehr volatil und/oder inflationär sein können sowie dass die zugrundeliegenden Märkte illiquide sein können, mit dem Risiko, dass der Wert der Crypto Assets erheblich sinken kann oder dass solche Crypto Assets sogar völlig wertlos werden können. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Crypto Assets in der Regel weder durch eine bestimmte Nation, eine Institution, ein Unternehmen, eine Person oder durch BTCS garantiert noch abgesichert sind. Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Crypto Assets in einigen Rechtsordnungen nicht reguliert sind und ihr rechtlicher und regulatorischer Status unsicher sein kann.
- 15.2. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass Geräte, Systeme, Software und Netzwerke auf Seiten des Kunden ausserhalb der Kontrolle von BTCS liegen und eine Schwachstelle darstellen können, die von unbefugten Dritten missbraucht werden kann.
- 15.3. Eine nicht abschliessende Beschreibung der Risiken von Crypto Assets wurde dem Kunden in der Broschüre "**Besondere Risiken von digitalen Vermögenswerten**" zur Verfügung gestellt, welche ein integraler Bestandteil dieser AGB bildet. Die aktuelle Version der Broschüre ist auf der Website von BTCS <http://www.bitcoinsuisse.com/legal> abrufbar.
- 15.4. **Der Kunde anerkennt die Risiken, die mit den Dienstleistungen in Bezug auf Crypto Assets verbunden sind, in vollem Umfang und akzeptiert sie. Die genannten Risiken sind nicht abschliessend und soweit sie ausserhalb der Kontrolle von BTCS liegen, schliesst BTCS jede Haftung aus, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.**
- ## 16. Haftung und Schadloshaltung
- 16.1. BTCS erbringt die Dienstleistungen gegenüber dem Kunden mit angemessener Sorgfalt.
- 16.2. BTCS haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten und schliesst jede Haftung für etwaige Schäden aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Jegliche Haftung der BTCS für indirekte oder Folgeschäden, einschliesslich entgangenen Gewinns, ist ausgeschlossen.
- 16.3. BTCS schliesst die Haftung für von ihren Hilfspersonen mit leichter oder grober Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz verursachte Schäden aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 16.4. BTCS haftet nicht für Schäden oder die Verwirklichung von Risiken aufgrund von Ereignissen, die ausserhalb des Einflussbereichs von BTCS liegen, sowie für Schäden, die der Kunde verursacht hat, insbesondere weil er es versäumt hat, Massnahmen zur Schadensvermeidung oder -minderung zu ergreifen.
- 16.5. Insbesondere haftet BTCS nicht für Schäden, auch nicht für indirekte oder Folgeschäden, einschliesslich entgangenen Gewinns, soweit dies gesetzlich zulässig ist, wenn solche Schäden:
- sich aus einer verzögerten oder nicht ausgeführten Bearbeitung von Handelsaufträgen oder Weisungen oder aus Übertragungen von Crypto Assets an unangekündigte und unbestätigte Wallet-Adressen ergeben;
  - aufgrund von Umständen, die sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Kontrolle von BTCS liegen können, und die dazu führen, dass die Dienstleistungen nicht verfügbar sind, einschliesslich routinemässiger Wartungsarbeiten;
  - sich aus der Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung der Erbringung der Dienstleistungen gemäss Ziffer 6 ergeben;



- aufgrund von Übertragungen von Fiat-Währungen und/oder Crypto Assets entstehen, die trotz fehlender vorheriger Mitteilung durch den Kunden und/oder fehlender Bestätigung der Übertragung durch BTCS vorgenommen wurden gemäss Ziffer 11;
- darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde, ohne das Zutun von BTCS, Crypto Assets irrtümlich auf dem falschen Blockchain-Protokoll oder mit unvollständigen Informationen über den Kunden an BTCS überträgt gemäss Ziffer 11.7;
- sich aus einer beabsichtigten oder unbeabsichtigten fortgesetzten Interaktion mit eingestellten Wallet-Adressen gemäss Ziffer 12 ergeben;
- darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die Anforderungen des Proof-of-Ownership-Prozess nicht erfüllt hat gemäss Ziffer 20.

16.6. Der Kunde verpflichtet sich, BTCS von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, schadlos zu halten und zu verteidigen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Zahlung aller Kosten und Auslagen (z.B. Anwaltskosten), die im Zusammenhang mit einem Verstoß des Kunden gegen die AGB, eine Sondervereinbarung zwischen dem Kunden und BTCS oder geltende Gesetze und Vorschriften entstehen.

## 17. Rechtskonformität

- 17.1. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, sich über die geltenden Gesetze und Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten, einschliesslich Steuer- sowie Anti-Geldwäschereivorschriften. Der Kunde hat sicherzustellen, dass auch seine Vertreter in vollem Umfang gesetzeskonform handeln.
- 17.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass BTCS keine Verantwortung für die Steuerberichterstattung, die Einreichung von steuerbezogenen Informationen und Angaben oder für Erklärungen bei Steuer- oder Finanzbehörden trägt.

## 18. Pfandrecht und Verrechnung

18.1. BTCS hat ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die BTCS gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung hat oder haben kann. Das Pfandrecht bezieht sich auf alle Vermögenswerte des Kunden bei BTCS, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Crypto Assets, Forderungen und sonstige Rechte die BTCS gegenüber Dritten für Rechnung des Kunden hat, Guthaben und sonstige Forderungen, die BTCS gegenüber dem Kunden hat, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte von BTCS selbst oder von Dritten verwahrt werden.

18.2. Bei Konkurs des Kunden, einschliesslich der Nichtbezahlung von Forderungen bei Fälligkeit durch den Kunden, ist BTCS sofort und ohne weitere Ankündigung berechtigt, über alle Vermögenswerte, an denen BTCS ein Pfandrecht hat, zu verfügen. BTCS kann die Zwangsvollstreckung nach dem schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz unter Ausschluss von Artikel 41 Absatz 1<sup>bis</sup> des schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (Verzicht auf das *beneficium excussionis realis*) und/oder durch freihändigen Verkauf der Vermögenswerte einleiten, wobei der Kunde und BTCS hiermit im Voraus die Zulässigkeit einer freihändigen Verwertung vereinbaren.

18.3. BTCS ist berechtigt, alle Forderungen, die der Kunde gegen BTCS hat, mit allen Forderungen, die BTCS gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung hat, zu verrechnen, unabhängig von der Fälligkeit dieser Forderungen oder ob sie auf Fiat-Währungen oder Crypto Assets lauten. Dies gilt auch im Falle der Insolvenz oder des Konkurses des Kunden.

18.4. BTCS ist berechtigt, alle Forderungen des Kunden gegen BTCS zwecks Verrechnung in Forderungen in Fiat-Währungen umzuwandeln.

18.5. Das Pfandrecht und das Recht auf Verrechnung gelten auch für Forderungen aus unbesicherten oder besicherten Darlehen, Krediten sowie für Überziehungskredite gemäss Ziffer 6.11.

## 19. Crypto Asset Events

19.1. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Crypto Asset-Märkte und Ökosysteme hinsichtlich gewisser Ereignisse zu überwachen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Airdrops und Forks ("**Crypto Asset Event[s]**").

19.2. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich über Crypto Asset Events zu informieren und entsprechende Auszahlungen von BTCS rechtzeitig zu veranlassen, um an solchen Crypto Asset Events teilzunehmen. BTCS ist nicht verpflichtet, den Kunden über Crypto Asset Events zu informieren.

19.3. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass BTCS nach eigenem Ermessen entscheiden kann, ob Crypto Assets, die aus Crypto Asset Events stammen, unterstützt werden oder nicht, sei es aus technischen, betrieblichen, kommerziellen, rechtlichen oder anderen Gründen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die erfolgreiche Umsetzung einer solchen Unterstützung nicht garantiert werden und aus technischen, betrieblichen oder anderen Gründen Zeit in Anspruch nehmen kann.**

- 19.4. Wenn BTCS beschliesst, Crypto Assets, die aus Crypto Asset Events stammen, nicht zu unterstützen, hat der Kunde keinen Anspruch auf die betreffenden Crypto Assets, Schadenersatz oder Entschädigung jeglicher Art von BTCS.
- 19.5. Wenn BTCS beschliesst, Crypto Assets zu unterstützen, die aus Crypto Asset Events stammen, **hat BTCS jederzeit das Recht, aber keine Verpflichtung, Crypto Assets, die aus Crypto Asset Events stammen, in Fiat-Währungen umzuwandeln und den Gegenwert in Fiat-Währung an den Kunden auszu zahlen.** Darüber hinaus begründet eine einmalige Unterstützung keinen Anspruch auf zukünftige Unterstützung von Crypto Assets, die aus Crypto Asset Events stammen. Der Kunde hat zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Rechte an den aus Crypto Asset Events stammenden Crypto Assets.
- 19.6. Es liegt im alleinigen Ermessen von BTCS, wie die Verteilung von Crypto Assets, die aus Crypto Asset Events stammen, erfolgt, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der zugrundeliegenden Blockchain, Protokolle und Smart Contracts.
- 19.7. BTCS kann dem Kunden eine Gebühr für die Bearbeitung von Crypto Asset Events in Rechnung stellen, insbesondere als Prozentsatz des aus der Unterstützung stammenden Crypto Asset-Betrags oder als absoluter Betrag.
- 19.8. BTCS ist berechtigt, die Crypto Assets des Kunden nach eigenem Ermessen für Handlungen im Zusammenhang mit Crypto Asset Events zu verwenden. Auf Verlangen des Kunden ist BTCS berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen des Kunden Handlungen vorzunehmen, wie z.B. die Ausübung von mit Crypto Assets verbundenen Stimmrechten im Zusammenhang mit Crypto Asset Events.

## 20. Travel Rule

- 20.1. In Übereinstimmung mit der FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2019 zu den Anforderungen der Travel Rule ("**Travel Rule**") hat BTCS ein Verfahren eingeführt, um zu überprüfen, dass der Kunde bei Übertragungen von und zu seinem BTCS-Konto die Verfügungsmacht über die externe Wallet-Adresse hat ("**Proof-of-Ownership-Prozess**"). Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass BTCS nur Übertragungsaufträge an oder von verifizierten externen Wallet-Adressen ("**Whitelisted Wallet-Adresse[n]**") ausführt.
- 20.2. Übertragungen des Kunden an eine Handelsplattform, eine Verwahrstelle oder eine Hosted Wallet eines Drittanbieters können auch einem Proof-of-Ownership-Prozess unterliegen, der von diesem Drittanbieter durchgeführt wird. In solchen Fällen hat BTCS keine vollständige Kontrolle über den Übertragungsprozess.

## 21. US-Personen

- 21.1. Grundsätzlich bietet BTCS keine Dienstleistungen für US-Personen an.
- 21.2. Eine US-Person ist ein Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), eine Personengesellschaft, ein Unternehmen, eine Gesellschaft oder eine Vereinigung, die in den USA oder nach dem Recht der USA gegründet oder organisiert ist, oder ein Nachlass, der kein ausländischer Nachlass ist, oder ein Treuhandvermögen, wenn ein Gericht in den USA die Oberaufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens zu kontrollieren ("**US-Person**"). Eine in den USA ansässige Person ist eine Person, die nicht Staatsbürger der USA ist und die entweder den "Green Card"-Test oder den "Substantial Presence"-Test für das Kalenderjahr erfüllt.
- 21.3. Der Kunde ist verpflichtet, BTCS mindestens dreissig (30) Kalendertage im Voraus schriftlich über alle gegenwärtigen oder zukünftigen Umstände zu informieren, die dazu führen könnten, dass der Kunde als US-Person eingestuft wird. Der Kunde sollte einen persönlichen Berater beiziehen, um seine mögliche Einstufung als US-Person zu beurteilen.

## 22. Änderungen

- 22.1. BTCS behält sich das Recht vor, die AGB, einschliesslich der Datenschutzrichtlinie und der Broschüre "**Besondere Risiken von digitalen Vermögenswerten**", jederzeit einseitig zu ändern. Die Änderungen werden über die Kommunikationskanäle von BTCS veröffentlicht.
- 22.2. Die Änderungen gelten mit sofortiger Wirkung ab dem Datum der Veröffentlichung als angenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen ab dem Datum der Veröffentlichung schriftlich widerspricht. Darüber hinaus gilt die weitere Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach der Veröffentlichung als Annahme der Änderungen.

## 23. Vertragsdauer und-beendigung

- 23.1. Die Geschäftsbeziehung wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
- 23.2. Die Geschäftsbeziehung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch den Kunden oder BTCS gekündigt werden. Alle ausstehenden Gebühren, Kosten und Auslagen, die BTCS bis zur wirksamen Kündigung entstanden sind, werden mit der Kündigung sofort fällig und zahlbar.

23.3. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung ist der Kunde verpflichtet, BTCS eine Whitelisted-Wallet-Adresse gemäss Ziffer 20 zur Verfügung zu stellen, um die Übertragung der verbleibenden Crypto Assets an den Kunden zu ermöglichen, sowie alle anderen Informationen, die BTCS zur Beendigung der Geschäftsbeziehung benötigt. **Sollte der Kunde innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen keine Whitelisted-Wallet-Adresse zur Verfügung stellen, akzeptiert der Kunde, dass BTCS die Crypto Assets in Fiat-Währungen umwandeln und auf das Bankkonto des Kunden überweisen kann.**

## 24. Sonstige Bestimmungen

24.1. **Die allgemeinen Öffnungszeiten für die Erbringung der Dienstleistungen sind montags bis freitags zwischen 9:00 und 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ), ausgenommen Samstage, Sonntage sowie gesetzliche Feiertage der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Zug, sofern nicht anders kommuniziert oder mit dem Kunden gesondert vereinbart ("BTCS-Öffnungszeiten").**

24.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Dies gilt auch, wenn eine einzelne Klausel aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht durchsetzbar ist. In diesem Fall sollen sich der Kunde und BTCS auf eine neue wirksame Klausel einigen, die mit der zu ersetzenden Klausel wirtschaftlich möglichst vergleichbar ist.

24.3. Eine Abtretung oder Übertragung der Geschäftsbeziehung oder der sich daraus ergebenden Rechte und Ansprüche durch den Kunden an einen Dritten ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BTCS nicht zulässig.

## 25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

25.1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und BTCS, inklusive der Geschäftsbeziehung, unterstehen dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

25.2. Der Erfüllungs- und Betreuungsort für Kunden mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland sowie der ausschliessliche Gerichtsstand ist die Stadt Zug, Schweiz.

25.3. BTCS behält sich das Recht vor, am Wohnsitz des Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht oder jeder zuständigen Behörde zu klagen.

## 26. Annahme und Inkrafttreten

26.1. Mit der effektiven Eröffnung der Geschäftsbeziehung oder mit der Aufnahme oder Fortsetzung der Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Kunden erkennt der Kunde die zu diesem Zeitpunkt geltenden AGB an und stimmt ihnen zu, einschliesslich der Dokumente, die einen integralen Bestandteil der AGB bilden, insbesondere die Broschüre "**Besondere Risiken von digitalen Vermögenswerten**" und die **Datenschutzrichtlinie**.

26.2. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen unterschiedlichen Versionen der AGB ist die englische Version der AGB in jeder Hinsicht massgebend.

26.3. Die AGB treten mit dem auf der ersten Seite angegebenen Veröffentlichungsdatum in Kraft und ersetzen dadurch alle bestehenden AGB.

26.4. Die aktuellen AGB und die Dokumente, die integraler Bestandteil der AGB sind, sind auf der Website von BTCS [www.bitcoinsuisse.com/legal](http://www.bitcoinsuisse.com/legal) verfügbar.